schaft für Posen recht gut entwickelt und sich so lebensfähig gezeigt, wie wenige andere verwandte Vereine. Die Zahl der Mitglieder ist nach dem letzten Geschäftsberichte auf 735 gestiegen, von denen die meisten in der Provinz Posen leben; eine Anzahl Mitglieder findet sich aber auch in benachbarten Provinzen und im Königreiche Sachsen. Mit 182 anderen Vereinen steht die Historische Gesellschaft in Posen in Schriftenaustausch; die Bibliothek und die Sammlungen wurden im Vorjahre wesentlich erweitert. Im Ganzen veröffentlichte die Gesellschaft bisher drei Bände und zwei Hefte des Vereinsorgans. In diesen Publicationen sind eine Reihe werthvoller wissenschaftlicher Arbeiten enthalten, die nicht blos locales Interesse haben. Hoffentlich wendet der Verein seine Aufmerksamkeit auch der Gegenwart zu; es fehlt uns z. B. heute noch eine auf genauen Grundlagen beruhende Sprachenkarte der Provinz Posen. Die Historische Gesellschaft in Posen würde am besten in der Lage sein, eine solche Karte herzustellen.

* Die ultramontane „Schlesische Volkszeitung" bringt in ihrer Nummer 57 vom 5. Februar d. Js. den folgenden Artikel:

„In Nr. 477 und Nr. 481 des Jahrganges 1888 unserer Zeitung sind Artikel enthalten, durch welche sich Herr von Blankenburg, der politische Leiter der „Schlesischen Zeitung", mit Recht beleidigt fühlt. Es handelt sich dabei um eine Zuschrift, welche Herr von Blankenburg unmittelbar nach dem Plebiscit vom 8. Mai 1870 an den Kaiser Napoleon III. gerichtet hat. Bezüglich derselben waren wir unvollständig informirt. Wir haben inzwischen die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich damals um nichts Anderes handelte, als um die Ueberreichung einer auf ernsten Studien beruhenden staatsrechtlichen Abhandlung über die eben durch das Plebiscit bestätigte Verfassung Frankreichs. Die reimüthige Sprache der Abhandlung schließt den Verdacht, daß der Verfasser irgend eine Gunstbezeugung Napoleon's angestrebt habe, vollständig aus. Wir schulden es daher Herrn von Blankenburg und schulden es uns selbst, dies der Wahrheit gemäß auszusprechen."

* Ueber die Theilung der schleswig-holsteinischen Provinzialregierung kam es neulich im preußischen Abgeordnetenhause zu längern Auseinandersetzungen, bei welchen das landesübliche und historische Wort „Up ewig ungedeelt" eine besondere Rolle spielte. In der eigensten Bedeutung hat dieses Wort bei jedem Schleswig-Holsteiner stillschweigend den Zusatz „Unter einer Krone Dach", und wir glauben mit dem Abgeordneten Rechtsanwalt Peters (Kiel), daß die Theilung der Regierung durchaus keinen Einfluß ausüben wird auf den gegenwärtigen Bestand der Landesverhältnisse und unserer Landesgrenzen. Ob die Theilung der Regierung ein Erforderniß oder Bedürfniß ist, das wissen gewiß die Kieler und die Bewohner derjenigen Bezirke Holsteins, welche unter erschwerenden Umständen gegenwärtig mit der Regierung in Schleswig persönlich dann und wann zu verkehren haben, am besten zu beurtheilen. Es ist beispielsweise eine Tagesreise von Kiel nach Schleswig und zurück und die Bewohner anderer Bezirke brauchen noch bedeutend mehr Zeit, besonders wenn die Stunde, wo sie mit dem Zuge eintreffen, nicht zur persönlichen Rücksprache geeignet ist. Bei einem Regierungssitz in Kiel werden sich entschieden alle Verhältnisse bedeutend leichter regeln lassen wie bisher. Im Verhältniß dürften auch zwei Regierungssitze für Schleswig-Holstein nicht zu viel sein.

* * *

* Wie man der „Rigischen Zeitung" aus Riga mittheilt, wird nächster Tage der Petersburger Senat einen hochinteressanten Proceß gegen vier evangelische Geistliche wegen Amtshandlungen verhandeln, welche gegen die neuen Gesetze verstoßen. Der Ausgang dieses Processes wird entscheidend sein für alle gleichen Processe, die noch zu erwarten sind; es sind aber im Ganzen 123 Geistliche angeklagt, darunter 70 aus Livland; Vertheidiger ist der bekannte Petersburger Rechtsanwalt Utin, ein strenggläubiger Russe; man sieht der Vertheidigungsrede desselben mit großer Spannung entgegen.

* Aus Paris, 4. Februar, wird der „Allgemeinen Zeitung" geschrieben:

Gestern wurde das Jean Jacques Rousseau auf dem Pantheonplatz errichtete Denkmal eingeweiht. Das von Bertet componirte und in Bronze ausgeführte Standbild zeigt den Denker in aufrechter Haltung, einen Stock unter dem Arm, ein Buch in der linken Hand, als wäre er auf einem ländlichen Spaziergange in einem Gebüsch begriffen. Der marmorne Sockel trägt in Goldbuchstaben auf der Vorderseite den Namen, Geburts- und Sterbetag Rousseau's und auf den beiden Seiten die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 1791 und des Convents, welche bestimmen, daß dem Verfasser des „Emile" und des „Contrat social" ein Denkmal errichtet werden solle. Die Einweihungsreden wurden der schlechten Witterung halber im Innern des zu diesem Zwecke mit dreifarbigen Fahnen und einer Rednerbühne ausgeschmückten Pantheons gehalten. Der Abgeordnete und protestantische Pastor Steeg legte als Vorsitzender des Denkmalausschusses die Bedeutung Rousseau's als Vorläufers und Ankündigers der großen Revolution dar. „Ja einer Zeit, welche fast nur das göttliche Recht kannte", sagte er u. A., „rief Rousseau das Volksrecht auf. Einen socialen Vertrag annehmend, welcher in unvergangener Zeit frei abgeschlossen worden sei, zeichnete er die künftige, demokratische und revolutionäre Gesellschaft auf dem allgemeinen Stimmrechte beruhend, dessen Morgenröthe er begrüßte, während das alte Regime zerfiel. . . . . Er ist es, welcher den Grundsatz: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit, eingab. Er wollte den Nebrigsten neben der Höchsten erheben. Er wollte die Völker der Menschen durch die unbeugsame, schützende Herrschaft der Gesetze ersetzen. Er wollte, daß das Volk frei vom Despotismus Einzelner entweiche, sich selbst regiere, die freie Quelle aller Gesetze und aller Gewalten sei." Der folgende Redner, Gemeinderathsadjunct Durlat, ergriff Namens der Stadt Besitz von dem Denkmal. Hierauf sprach Jules Simon und gab eine kurze Biographie Rousseau's. Der Staatsrath Gavard, Vertreter der Kaiser Regierung, legte den gesellschaftlichen und erziehlichen Einfluß Rousseau's dar. Derselbe habe das Volk erzogen, aber „das Volk, welches ebenso sehr seiner Pflicht wie seines Rechtes bewußt sei; nicht das Volk, welches heute ein Götzenbild errichte und es morgen zertrümmere, nicht das Volk, welches nach Brod und Circuspielen schreie, sondern das Volk, welches Unterricht für die Kinder, Arbeit für die Väter, Schutz für die Schwachen, Versorgung für die Greise, Witwen und Waisen verlange; das Volk, welches der Gattin und Mutter die Ehre und Hut des häuslichen Herdes anvertraue, dessen Freude und Trost sie sei; das Volk, welches den Frieden in der Freiheit begünstigt liebe, die Prahler, Quacksalber und bereitwilligen Retter haße; das Volk endlich, welches nicht davor erröthe, seinen Glauben an einen Gott zu bekennen, seinen Glauben an das Gewissen, an den Triumph der Vernunft, an den endlosen Fortschritt durch Licht, Gerechtigkeit und Liebe." Auch Hamel und Renaudonne, welche im Namen der Schriftstellervereine sprechen, hoben die spiritualistische Richtung Rousseau's mit beredten Worten hervor.

* Ueber das neue Grünbuch, das die italienische Regierung über den Suez-Canal ausgegeben hat, wird der „Nelasischen Zeitung" aus Rom geschrieben:

Das Grünbuch erstreckt sich über den Zeitraum vom 27. Januar bis 22. December 1888 und enthält zwar nichts Neues über den Suez-Canal, aber dafür einen interessanten Rückblick auf den diplomatischen Feldzug, den die Pforte auf Frankreichs Anstiften gegen das italienische Besitzrecht auf Massaua unternommen und verloren hat. Man sieht, wie die Pforte anfänglich durch einen Anspruch „auf das Recht der Vertheidigung ihrer andern Besitzungen im Rothen Meere" mittelbar den italienischen Besitztitel anzufechten suchte, dann gedrängt war, ausdrücklich sich auf die Besitzungen an der Ostküste zu beschränken und hierauf mit einem allgemeinen Rechtsvorbehalt den thatsächlich aufgegebenen Boden der Westküste sich insbesondere Massaua zu decken trachtete. Als Italien sich dem vorgeschlagenen Protokoll nur dann anschließen wollte, wenn auch die gleich theoretischen türkischen Besitzungen am Mittelmeer eingegriffen wurden, als die englische Regierung sich hier wie im ganzen Laufe der Verhandlungen auf Italiens Seite stellte, ließ die Pforte schließlich ihre Forderungen fallen; am 29. October kam die Convention zur Unterzeichnung und am 22. December in für alle Mächte identischer Form zur Notificirten. Als Beleg für die erfolgreiche Leitung der italienischen Politik im Osten und für das vertrauliche Zusammengehen zwischen Italien und England dürfte diese neue Veröffentlichung namentlich bei den Rüstiern der Kammer ihre Wirkung nicht verfehlen.

* Die Adreßdebatte der italienischen Deputirtenkammer, welche am Dienstag durch Annahme des vorgelegten Entwurfs gegen die alleinigen Stimmen der Radicalen ihre Entschaft fand, erhielt ein besonderes Relief in Folge des persönlichen Eingreifens des Ministerpräsidenten in den Gang der Erörterungen. Herr Crispi benutzte den Anlaß zu einigen inhaltsreichen Bemerkungen über die auswärtige Politik des Cabinets, welche zwischen dem Wünschenswerthen und dem Erreichbaren eine scharfe Grenze ziehen. „Entwaffnung" und „Friede" sind nach Herrn Crispi das wünschenswerthe Ideal, — er nennt die Worte sogar „heilig". Als praktischer Staatsmann sagt er sich aber, daß der Friede ohne Waffen gegenwärtig unmöglich ist. Wir leben nun einmal in einer Zeit, wo Alles rüstet, nicht, um selbst die Kriegsfackel zu entflammen, sondern um, wenn es sein muß, mit gewaffneter Hand dem Feind entgegentreten zu können, der sich vermöge, den Kriegsbrand über die eigene Einfriedigung zu schleudern. Man mag die harte Nothwendigkeit, wozu der Ernst der Zeit gerade die friedliebendsten Völker mit unerbittlichster Strenge anhält, von Herzen beklagen — wer aber, der es mit seinem Vaterland ehrlich meint, wird, wo die Wetterwolke über seinem Haupte drängt, auf Entfernung des schützenden Blitzableiters dringen? Was Herr Crispi mit Bezug auf Italien erklärt, daß es nämlich keine ernsthafte, sondern eine knabenhafte Politik sein würde, abzurüsten, während die anderen Nationen bewaffnet sind und für Rüstungen ungeheure Summen ausgeben, das gilt unverkürzt auch von den übrigen Friedensmächten. Es ist wahr, daß Italiens Finanzlage an das wirthschaftliche Anpassungsvermögen des Systems seiner internationalen Politik keine ganz geringen Anforderungen stellt, aber hier gilt es, von zwei Uebeln das kleinere wählen und lieber die zur Durchführung der „ernsthaften" Staatskunst des Herrn Crispi erforderlichen, immerhin durchaus nicht unerschwinglichen Opfer bringen, als aus Kleinmuth und Verzagtheit mit einer „knabenhaften" Politik zu liebäugeln und damit Italiens nationale Zukunft aufs Spiel zu setzen. Der Ausgang der Adreßdebatte in der italienischen Kammer berechtigt zu der Annahme, daß die Mehrheit der parlamentarischen Vertretung nach wie vor treu zu dem Ministerium und dessen verdienten Leitern stehen, daß sie mit ihm an der gedeihlichen Fortentwickelung des Landes auf den Bahnen des inneren und des äußeren Friedens zusammen arbeiten wird.

* Einer Meldung des „Reuter'schen Bureau" aus Shanghai zufolge fanden in Chinkiang ernsthafte Unruhen statt. Das britische Consulat und mehrere, Ausländern gehörende Häuser sind niedergebrannt. Ein britisches Kriegsschiff ist nach dem Schauplatz abgegangen.

Vom Rothen Kreuz.

* Berlin, 6. Februar. (National-Zeitung.) In Gegenwart des Kaisers und der Kaiserin und unter persönlichem Vorsitz der hohen Protectorin, der Kaiserin Augusta, wurde heute im runden Saale des kaiserlichen Palais der 25jährige Stiftungstag des Preußischen Landesvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger festlich begangen.

Eine glänzende Versammlung hatte sich in dem festlichen Raum zusammengefunden. Wir sahen den Kriegsminister General Bronsart v. Schellendorf, die Generalärzte v. Coler, v. Bergmann und Mehlhausen, den Chef des Civilcabinets Dr. v. Lucanus, den Bischof Aßmann, den Oberpräsidenten Graf v. Bethusy-Huc, den General v. Wulffen, den Prinz Heinrich XIII., dessen Initiative bereits die Gründung des Vereins vor allem zu danken gewesen, den General v. Deroth, den Vicepräsidenten v. Henk, den Ministerialdirector v. Kühlcher, den Oberst v. Eichous, den Geh. Rath Hepke, den Geh. Rath v. Bischhöder, den Reichsbankpräsidenten Dr. Koch, den Landesdirector v. Levetzow, den Professor Virchow, den Fürsten Pleß, der als kaiserlicher Commissar und Militair-Inspector der freiwilligen Krankenpflege erschienen war, den Vertreter Württembergs Grafen v. Zeppelin und General v. Lyslander als Vertreter des bayerischen Landesvereins, den Geh. Rath v. Criegern-Thumitz als Abgesandter des sächsischen Vereins, die Gesandten Freiherr Marschall v. Bieberstein, Dr. Reichardt und Freiherr v. Cramm als Deputirte ihrer Landesvereine, den hanseatischen Gesandten Dr. Krüger, den Commerzienrath Beumme als Vertreter des Anhaltischen Vereins und Herrn v. Saldern, der den Waldeckischen Verein zu vertreten hatte. Der badische Landesverein hatte außerdem den Dr. v. Wecch, die Landesvereine in Sachsen den Commerzienrath Pilz, der mecklenburgische Verein den Ministerialrath v. Bülcher entsandt. Auch die preußischen Provinzialvereine betheiligten sich an der Feier des Tages durch Abordnungen von Deputationen. Wir sahen den Oberbürgermeister Boie-Potsdam, Professor Pott-Hannover, Ober-Präsidialrath Posen für Hessen-Nassau, Dr. Schmidt für Hannover, Generallandschaftsdirector v. Staudy für Posen, Oberbürgermeister Bötticher für Sachsen, Fürst von Hatzfeld-Trachenberg für Schlesien und die Regierungspräsidenten v. Bilgrim und v. Liebermann für Westfalen. Kurz vor 11 Uhr erschien die Kaiserin Augusta und kurz darauf betrat der Kurier mit seiner erlauchten Gemahlin den Saal. Der Kaiser, der die Uniform der Garde du Corps trug, nahm zur Rechten, die regierende Kaiserin zur Linken der von ihnen ehrfurchtsvollst begrüßten hohen Protectorin Platz. Alsdann eröffnete in Vertretung des erkrankten Vorsitzenden, des regierenden Grafen Otto von Stolberg-Wernigerode, der Regierungsrath Haß die Festsitzung mit einer kurzen Ansprache, in welcher er den Allerhöchsten Herrschaften und den Vertretern der Vereine Dank aussprach.

Der Cabinetsrath v. d. Knesebeck verlas hierauf folgendes Schreiben der Allerhöchsten Protectorin: „Wenn Ich auf die Jahre seit der Stiftung des Rothen Kreuzes in Preußen am 6. Februar 1864 zurückblicke, so gewährt Mir der heutige Tag die Genugthuung, im Bewußtsein des bisher erreichten Erfolges dankbar und anerkennungsvoll Derer gedenken zu können, welche an jenem Tage für die gute Sache handelnd eingetreten sind. Unauflöslich verbunden mit einer großen, denkwürdigen Zeit ist der Segen der stillen Arbeit, welche unter diesem von allen Nationen anerkannten und hochgeachteten Wahrzeichen gegenseitigen Schutzes und gemeinsamer Pflege der Humanität, der Nächstenliebe gewidmet ist. Unzertrennlich aber auch von unseren Erinnerungen auf diesem Gebiete ist das gedeihliche Andenken des ersten königlichen Schutzherrn, dessen milde und menschenfreundliche Gesinnung jene Arbeit ermöglicht, ihre Früchte gezeitigt hat. Sein Vorbild des Ausharrens bis zum Ende sei der Leitstern für alle, die diesem Werke treu bleiben oder neu für dasselbe gewonnen werden. Nur dauernde, selbstlose und vielseitige Betheiligung der Männer- und Frauenvereine kann in Friedenszeit die Hilfsbereitschaft nutzbringend gestalten, welche die Erfüllung einer ernsten Pflicht gegen unseren König und Herrn, gegen die Armee und gegen das gesammte Vaterland bedeutet. Gott helfe weiter! Berlin, 6. Februar 1889. Augusta."

Nachdem dann noch der Vertreter Bayerns, General v. Lyslander, den herzlichen Glückwünschen Ausdruck gegeben, erhoben sich der Kaiser und seine erhabene Gemahlin, um mit den erschienenen Mitgliedern des Bundesrathes die Versammlung zu verlassen, da der feierliche Empfang der marokkanischen Gesandtschaft die hohen Herrschaften in das Schloß zurückrief. In weiterem Verlauf der Sitzung nahm hierauf der Geh. Sanitätsrath Beinckmann das Wort zur Festrede, in der er in länger denn einstündiger Ausführung ein Bild von der Organisation, der Wirksamkeit und den immer mehr wachsenden humanitären Aufgaben des Vereins entrollte. Nach der Festrede verließ auch die hohe Protectorin die Versammlung, welche hierauf den Bericht des Vorsitzenden über die Thätigkeit des letzten Jahres entgegennahm. Nach dem Erlaß des Organisationsplans vom 3. September 1887 ist ein weiterlich reiches Leben in der Vereinsthätigkeit gekommen und eine erhebliche Steigerung der Zahl der Vereine eingetreten. Die Männervereine im Königreich Preußen, die bei Beendigung des deutsch-französischen Krieges, die Periode ihrer höchsten Entfaltung, in 9 Provinzialvereinen, 4 Bezirks- und 309 Zweigvereinen bestanden, von denen aber im Laufe der folgenden Jahre 175 ihre Thätigkeit vollständig einstellten, betragen heute an Anzahl 11 Provinzial-, 4 Bezirks- und 302 einzelne Zweigvereine, von denen 2 Provinzial-, 1 Bezirksverein und 81 Zweigvereine in allerneuester Zeit sich gebildet haben. Bei Eintritt eines Krieges stehen z. Z. dem Verein 980 Pflegerinnen und 200 Pfleger zur Verfügung. Außerdem verfügt die Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger z. Z. bereits über 340 ausgebildete Mitglieder. Der Gesammtertrag, welchen das preußische Centralcomité während seines Bestehens an Subventionen zur Weiterbildung von Pflegerpersonal überwiesen hat, beläuft sich auf 297 450 ℳ. Sanitätscolonnen von Kriegervereinen bestehen z. Z. in 107 Städten Preußens, sie zählen insgesammt 3517 Mitglieder, von denen bei Eintritt eines Krieges 1529 zu den Fahnen einberufen werden, während 1988 zum Dienst in der Sanitätscolonne verbleiben. Außerhalb des preußischen Vereins sind noch 946 Mitglieder in dem Sanitätscolonnendienst thätig. Für Ausbildung der Sanitätscolonnen sind vom preußischen Centralcomité 32 750 ℳ verausgabt, während die Ausgaben für Badeunterstützungen und Curbeihilfen 486 115 ℳ betrugen. Die Versammlung beschloß sodann auf Antrag des Geh. Sanitätsrathes Dr. Beinckmann aus Anlaß des Tages einen Preis von 3000 ℳ auszusetzen für die beste Lösung folgender Aufgabe: „Welche Maßregeln und Organisationen sind anzustreben und welche im Frieden vorzubereiten, um die Unterbringung nichttransportabler Verwundeter und Kranker in gesunden Räumen in möglichster Nähe des Kriegsschauplatzes sicher zu stellen?"

Musik.

* Ernst Hunger, unser geschätzter Concertsänger, bewährte sich kürzlich in Barmen und Elberfeld in zwei Aufführungen von Händels „Messias" als hervorragender Interpret classischer Musik und errang sich durch den virtuosen Vortrag der schwierigen Colaturarien stürmischen Beifall. Von gleich bedeutendem Erfolge war auch das Auftreten des Sängers in Halle und Marburg gefeiert und berichtet u. A. die „Oberhessische Zeitung" Folgendes: Die Partie des „Elias" wurde von Herrn Ernst Hunger aus Leipzig mit ebenso schöner Stimme, als mit höchst meisterhaftem Vortragsweise durchgeführt. Seine dramatische Belebtheit des Recitands und deutliche Textaussprache kamen namentlich bei den zahlreichen Recitativen zur vortheilhaftesten Geltung. Greifbarlich schon war der edel empfundene Vortrag der Arie „Es ist genug!" Der vielbegehrte Künstler ist eingeladen, demnächst in größeren Aufführungen in Neustadt a. d. H., Göttingen, Heidelberg, Chemnitz und Linz (Oesterreich) mitzuwirken.

—r— Altenburg, 6. Februar. Bei den im kommenden Sommer stattfindenden Bayreuther Festspielen wird auch der Director des herzogl. Hoftheaters, Herr Kammersänger Edmund Glomme, unter den darbietenden Künstlern sein; denn wie wir hören, ist demselben das Angebot gemacht worden, den „Hans Sachs" und „Klingsohr" zu singen. Fürwahr eine größere Genugthuung konnte Herrn Director Glomme, den man noch unzähligen Beweisen seines hohen Kunstsinnes, praktischen Verständnisses und schöpferischen Geistes in seiner bisherigen verantwortungsreichen und für das hiesige musikalische Leben so bedeutungsvollen Stellung nicht zu halten versuchte, nicht widerfahren, als wie sie ihm im obigen Angebot geworden ist zur Freude aller derer, die wahres Künstlerthum noch Gebühr zu schätzen wissen. — Ferner ist mit Genugthuung zu berichten, daß der hiesige Männergesangverein durch Generalversammlungsbeschluß Herrn Director Glomme zu seinem Ehrenmitglieder ernannt hat. Der desfallsige Antrag des Vorstandes fand — wie wir als Augenzeugen berichten können — in der zahlreichen Versammlung den begeisterten Widerhall und wurde, nachdem nach von berufener Seite darauf hingewiesen war, wie und warum Altenburg auf solchen Theaterdirector stolz sein müsse, unter lauten Bravorufen und Beifallsklatschen einmüthig angenommen. Sichtlich erfreut und zugleich tiefgerührt hat Herr Director Glomme das Diplom aus den Händen der Abgesandten entgegengenommen und die Versicherung ausgesprochen, daß ihm dasselbe ein theueres Andenken an seinen bisherigen Wirkungskreis bleiben werde.

In einer von Frl. Anna und Helene Stahr, den bekannten Ferandmusen Liszt's, in Weimar veranstalteten musikalischen Soirée trat Fräulein Margarethe Marderstieg, Schülerin des Leipziger Gesangslehrers Jffert, zum ersten Male öffentlich auf. Die „Germanische Zeitung" schreibt über dieses Auftreten: „Den gesanglichen Theil des Abends hatte Frl. M. Marderstieg übernommen. Mit einem hohen glockenreinen Sopran von sympathischem Klange sang diese junge Dame nach Ueberwindung eines anfänglichen, leichten Befangenseins zunächst die Polacca aus „Die Puritaner" von Bellini mit großer musikalischer Sicherheit. Der leichte freie Anlauf der Sängerin in allen Registern, die damit verbundene Tragfähigkeit der leisesten Töne und die mühelose Bewältigung der so schwierigen Passagen und Triller sind besonders hervorzuheben und zeugen von kraftvollem Studium und trefflicher Schule. Noch dem in der Arie gegebenen Beweis einer so hochentwickelten Technik bewirkte die warmempfundene Wiedergabe der Lieder „Der Schirm" von Reinecke, „Das Veilchen" von Mozart, „Marjanchen" von Taubert eine schöne Begabung für die lyrische Seite des Kunstgesangs. Gleiche Anerkennung fand der Vortrag des „Wiegenliedes" von Mozart, zu dessen Zugabe die Sängerin durch den anhaltenden Beifall veranlaßt wurde."

(Fortsetzung in der Vierten Beilage.)

Entscheidungen des Reichsgerichts.

*— Die Uebernahme von neuen Actien, durch deren Ausgabe eine Actiengesellschaft ihr Grundkapital vermehren will, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 3. December v. J., als ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft zu erachten. „Das Berufungsgericht verneint das Vorhandensein eines Anschaffungsgeschäftes, indem es den Begriff des letzteren auf den Fall eines abgeleiteten Erwerbes, also einer Singularsuccession, beschränkt und ihn ausschließt, wenn mit dem Geschäfte die Entstehung der Sache, welche als Gegenstand der Anschaffung anzusehen sein würde, erst vermittelt werden soll. In dieser Beschränkung läßt sich der Begriff jedoch nicht festhalten. Es ist gewiß richtig, daß bei der Vermehrung des Grundkapitales einer bestehenden Actiengesellschaft das mit dieser Gesellschaft von dem Uebernehmer der Actien abgeschlossene, in der Uebernahme nach oder gegen Zahlung des Actienbetrages bestehende Rechtsgeschäft nicht zu den in der Tarifnummer 4 A des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 bezeichneten Geschäften (Kauf-, Rückkauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäften) gehört. Das Reichsgericht hat in dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urtheil vom 20. Februar 1888 einen ähnlichen Fall in dem angegebenen Sinne bereits entschieden. Allein der Begriff des Anschaffungsgeschäftes im Sinne des Börsensteuergesetzes vom 29. Mai 1885 ist weiter als der des Kauf-, Tausch- oder Lieferungsgeschäftes im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1881. Er umfaßt ein jedes, auf den Erwerb von Eigenthum an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertragsgeschäft. In diesem Sinne wird er in dem Berichte der Reichstagscommission zu dem Börsensteuergesetze (Stenogr. Berichte Band VI Seite 1229) aufgefaßt. Die Auffassung entspricht auch dem Ausdruck, der eine Einschränkung auf den Fall abgeleiteten Erwerbes nicht nothwendig macht, sondern eine Anwendung auf den Fall zuläßt, in welchem die zum Gegenstande des Eigenthumserwerbes gemachte Sache als solche vor dem Geschäfte, mittelst dessen sie angeschafft werden soll, noch nicht im Rechtsleben vorhanden gewesen ist, sondern diesem Geschäfte erst ihre Entstehung verdankt. Die Auffassung steht ferner mit dem Grunde des neuen Gesetzes insofern in Uebereinstimmung, als das neue Gesetz dem Bedürfnisse abhelfen sollte, den Kreis der nach dem Gesetze vom Jahre 1881 der Stempelsteuer unterworfenen Geschäfte zu erweitern und der von dem Gesetze aus dem Jahre 1881 gegenene Kreis jener Geschäfte allen derivativen entgeltlichen Erwerb bereits einschließt. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß zwar die Uebernahme von Actien, durch deren Ausgabe eine Actiengesellschaft ihr Grundkapital vermehren will, unter den Begriff der Abschließung eines Gesellschaftsvertrages zu bringen ist, indem mit der Uebernahme der Actien der Eintritt in ein bestehendes Gesellschaftsverhältniß oder, wenn die Uebernahme durch einen Inhaber von Actien erfolgt, die Erweiterung und Veränderung bestehender gesellschaftlicher Rechte sich vollzieht. Und es muß auch zugegeben werden, daß, wenn nichts weiter in Frage stände als ein Erwerb oder eine Erweiterung gesellschaftlicher Rechte, von einem Anschaffungsgeschäfte überall nicht die Rede sein könnte. Allein es kommt in Betracht, daß die Actie als Träger des in ihr verbrieften Antheilrechtes am Gesellschaftsvermögen die Bedeutung eines selbstständigen Gegenstandes des Vermögens und des Rechtsverkehres hat, daher als selbstständige Sache gelten muß, mit deren rechtsgeschäftlicher Erzeugung die Anschaffung durch den, der sie nach dem Rechtsgeschäfte haben soll, vor sich geht, so daß alle auch in dieser Richtung der Anwendung des Börsensteuergesetzes Nichts im Wege steht. Zu vergl. Neumann, Börsensteuergesetz, Seite 7 bis 9. Die Anwendung der auf die Anschaffungsgeschäfte bezüglichen Bestimmung des Tarifs zum Gesetze vom 29. Mai 1885 wird endlich auch durch den Umstand nicht gehindert, daß dasselbe Gesetz die Actien selbst einer Stempelsteuer unterwirft. Eine doppelte Besteuerung kann in jener Anwendung nicht gefunden werden. Denn die Actiensteuer trifft die Urkunde, die hier in Frage stehende Steuer das Rechtsgeschäft der Anschaffung der Urkunde.

*— Ein Wechsel, in welchem ein von der Wohnung des Bezogenen verschiedenes Zahlungslocal in demselben Ort mit der Angabe: „zahlbar bei dem (namhaft gemachten) Inhaber dieses Locals" bezeichnet ist, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 29. September v. J., ein Platzwechsel und kein Domicilwechsel. Die Präsentation und die Protesterhebung haben zwar in dem angegebenen Zahlungslocal zu erfolgen, Protestat ist aber nicht der Inhaber des Locals, sondern der Bezogene, und es bedarf im Protest der Constatirung, daß der Bezogene an jener Zahlstelle nicht angetroffen worden. Ist aber in einem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort mit der Angabe der Person, durch welche Zahlung erfolgen solle, bezeichnet, so hat der Protest zu constatiren, daß an den Domiciliaten resp. an jene Procuristen oder an einen anderen zur Erhärtung auf Wechsel befugten Geschäftsgehilfen ein Zahlungsbegehren gestellt worden oder daß er nicht anzutreffen gewesen sei; die Constatirung, daß der Bezogene nicht anwesend gewesen, ist bedeutungslos, der Protest ist in diesem Falle ein mangelhafter, und der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Acceptanten geht verloren. — „Der Wechsel über 550 ℳ auf Bruno H. in Görlitz, zahlbar bei C. O. F. in Görlitz, ist wegen Mangels einer Verschiedenheit des angegebenen Wohnortes des Bezogenen vom Zahlungsorte überhaupt kein Domicilwechsel, sondern ein sog. Platzwechsel. Bei solchem Wechsel ist der Präsentat, also derjenige, gegen den allein die wechselrechtlichen Handlungen vorzunehmen sind, der Bezogene und nicht der Inhaber des Geschäfts, in dem die Leistung der Zahlung zugesagt ist und in welchem allerdings die Zahlung zu suchen ist. Danach ist der Protest vom 31. December 1887 über den Wechsel von 550 ℳ gültig. Denn es ist in demselben ausdrücklich constatirt, daß der Bezogene an jener Zahlstelle nicht angetroffen worden ist und ebenso auch zur Genüge, daß sich daselbst auch kein Anderer bei dem protestirenden Bremen behufs Zahlung Namens des Bezogenen gemeldet hat. — Dagegen ist der Wechsel über 1500 ℳ, gezogen auf M. in Ludwigsdorf, zahlbar bei Herrn C. O. F.-Görlitz, ein wirklicher Domicilwechsel, und der Domiciliat war es daher, gegen den der wechselrechtliche Akt vorzunehmen war. . . . . Es ist nicht ersichtlich, wie daraus, daß in dem Proteste die Vorlegung des Wechsels an den Acceptanten und Domiciliaten zur Zahlung und eventuellen Protestirung als der dem Gerichtsvollzieher ertheilte Auftrag bezeichnet und ferner in demselben beurkundet ist, daß in dem Geschäftslocale des C. O. F. dessen Schwiegersohn angetroffen wurde und der Acceptant nicht angetroffen wurde, als zugleich beurkundet folgen soll, daß der Domiciliat C. O. F. selbst nicht anzutreffen gewesen. Gerade diese Fassung des Gesetzes (Art. 88 §. 3 W.-O): „nicht anzutreffen gewesen" ist nicht ohne Belang, indem sie zum Ausdruck bringen will, daß es nicht genügt, daß dem protestirenden Beamten nicht gleich bei seinem Eintritt in das Geschäftslocal die Personen des Protestaten in das Auge fällt, daß er vielmehr Nachfrage nach ihm zu halten hat, ehe er constatiren kann, daß er nicht anzutreffen gewesen. Selbst wenn es zulässig wäre, über den Inhalt des Beurkundeten hinaus das muthmaßlich Geschehene in Betracht zu ziehen, so fehlt es hier durchaus an Anhalt für die Annahme, daß der Gerichtsvollzieher in der That nach C. O. F. gefragt hätte, dieser aber nicht im Falle solcher Nachfrage sofort zur Stelle gewesen wäre. — Wird aber, wie in dem Urtheil des Reichsgerichts, III. Civilsenats, vom 20. Januar 1882 zutreffend ausgeführt ist, durch die Präsentation an einen Geschäftsgehilfen, der nicht im Proteste als Procurist oder speciell zur Erklärung auf Wechsel Bevollmächtigter bezeichnet ist, die Beurkundung der Abwesenheit des Principals nicht entbehrlich, mag auch der Geschäftsgehilfe eine Auskunft über den Wechsel ertheilt haben, so erscheint die bloße Beurkundung, daß die angetroffene Person Schwiegersohn des Geschäftsinhabers sei, erst recht unzulänglich."

Literatur.

Die Haustelegraphie und Telephonie. Eine kurzgefaßte praktische Anleitung zur Herstellung von Haustelegraphen- und Fernsprech-Anlagen. Herausgegeben von der Abtheilung für Elektrotechnik der Nähmaschinenfabrik vorm. Frister & Roßmann, Actien-Gesellschaft, Berlin. Mit 81 Abbildungen. Die Darstellung ist für den Kreis der Praktiker berechnet und deshalb den Anschauungen derselben angepaßt, indem es in leicht faßlicher, verständlicher Weise alles Das bringt, was der Praktiker zu wissen nöthig hat, gleichzeitig es aber geschickt vermeidet, den Leser durch längere und für den Zweck, für welchen er es gebraucht hat, gänzlich unnöthige Ausführungen der physikalischen Vorgänge ꝛc., abzuschrecken. Diese Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des Praktikers im Verein mit der guten Ausstattung und dem billigen Preise wird dazu dienen, die immer nothwendiger werdende Kenntniß des in Frage stehenden Gebietes der Elektrotechnik verbreiten zu helfen.

* * *

Vorschläge zu Abänderungen des Gesetzentwurfs über die Alters- und Invalidenversicherung. Von Dr. Hermann Scheffler, Oberbaurath, Braunschweig. Friedrich Wagner's Hof-Buchhandlung.

Frieda Freiin von Bülow. **Reiseskizzen und Tagebuchblätter** aus Deutsch-Ostafrika. Berlin, Markgrafenstraße 60, Walther & Apolant.

Der praktische Gartenfreund. Rathgeber für alle Blumenfreunde und Besitzer von Hausgärtchen. Beiträge zur Hebung und Förderung des Blumen-, Obst- und Gemüsebaues mit Berücksichtigung der Landwirthschaft im Allgemeinen. Redigirt von F. Werner unter Mitwirkung hervorragender Fachgenossen. Verlag von Scherter & Meyer in Zürich.

Cornelia. Deutsche Töchterzeitung. Unter Mitwirkung bewährter und erfahrener Pädagogen und Aerzte. Herausgegeben von Dr. Carl Bilz. 50. (Jubel-) Band, 4. Heft. Leipzig, Verlag von Otto Spamer.

Verlag des Centralbureau der Instituta Judaica (W. Faber) in Leipzig, in allen Buchhandlungen zu haben: Professor Franz Delitzsch: Sind die Juden wirklich

das auserwählte Volk?

Ein Beitrag zur Lösung der Judenfrage. Preis 1 ℳ

Patentbureau Jng. Otto Sack, Katharinenstr. 23, I. seit 1878. Mäßige Preise, günst. Bedingungen. Fernspr. 682.

, † **Schwindsuchtsbacillen** und anderen Ansteckungsstoffen ist bei katarrhalischen Erkrankungen der Magen- und Halsschleimhäute, in denen sie sich einnisten, der Weg in die Blutbahnen geöffnet. Wer daher vor diesen Leiden sich schützen will, der muss jeden Katarrh schleunigst zu heilen suchen. Am nachhaltigsten geschieht dies durch Anwendung von **Wiesbadener Kochbrunnen-Quellsalz**, dass alle katarrhalischen Beschwerden der Athmungsorgane beseitigt und bei Verdauungs- und Ernährungsstörungen die heilsamste Wirkung zu entfalten vermag. Dasselbe wird unter Controle der städtischen Curdirection durch Abdampfen des